

Schweiz. Centralverein vom Roten Kreuz

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **7 (1899)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wir sind am Schlusse unseres Besuches der Berliner Ausstellung angelangt. Die vorstehende abgekürzte Schilderung kann natürlich nicht den persönlichen Augenschein ersetzen, sie erlaubt aber bedeutende Ausblicke auf die Entwicklung, welche die Fürsorge für die Kranken und Verwundeten in Krieg und Frieden seit dem Inkrafttreten der Genferkonvention genommen hat. Und wenn wir alle, namentlich aber die deutschen Vereine vom Roten Kreuz auf das Erreichte mit berechtigtem Stolze hinstarren, dann mischt sich darein für uns Schweizer, wie ein Vermutstropfen, die Frage: Wann wird die freiwillige Hülfe in der Schweiz instande sein, zusammen mit der Militärjunität eine ähnliche Vorprobe der Leistungsfähigkeit abzulegen? Wann?

Nur mit brumma,
's wird scho kumma!

sagt das Volkslied und wir wollen ihm glauben.

Schweiz. Centralverein vom Roten Kreuz.

Direktions-Sitzung des schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz,

Freitag den 3. Februar 1899, nachm. 3¹/₄ Uhr, im Bahnhof Olten.

Anwesend sind sämtliche Mitglieder.

Vor der Eröffnung der Sitzung widmet Hr. Präsident Dr. Stähelin dem verstorbenen Mitglied, Hrn. Prof. Dr. Socin aus Basel, einen kurzen Nachruf und teilt mit, daß die Centraldirektion des Roten Kreuzes sich durch eine Delegation an der Leichenseier habe vertreten lassen und einen Kranz mit entsprechender Widmung auf das Grab niedergelegt habe. Er fordert die Anwesenden auf, sich zu Ehren des Dahingeshiedenen von den Sitzen zu erheben.

Traktanden.

1. Von der Verlesung des Protokolls wird Umgang genommen, da dasselbe im „Roten Kreuz“ erschienen ist.

2. Vereinbarung mit dem schweiz. gemeinnützigen Frauenverein. — Nachdem von einem Schreiben des Centralvorstandes des schweiz. gemeinnützigen Frauenvereins Kenntnis genommen worden, welches mitteilt, daß das Verhältnis der Pflegerinnenschule in Zürich zum Frauenverein insoweit geändert werden sollte, daß der Schule der Charakter einer Stiftung unter gesonderter Verwaltung verliehen werde, wird in die Beratung des vorliegenden Entwurfes einer Vereinbarung des Departementes für die Instruktion eingetreten. Als Resultat der Beratung wird folgender Entwurf angenommen:

Vereinbarung zwischen dem schweiz. Centralverein vom Roten Kreuz und dem schweiz. gemeinnützigen Frauenverein.

(Entwurf der Centraldirektion.)

Art. 1. — Der schweiz. gemeinnützige Frauenverein als Ganzes tritt dem Centralverein vom Roten Kreuz bei. Er behält dabei seine selbständige Organisation, resp. Verwaltung.

Art. 2. — In dieser Stellung hat er folgende Aufgaben:

- a. In Friedenszeiten: Förderung der Interessen des Roten Kreuzes (§ 2 der Statuten des Roten Kreuzes), insbesondere Bethätigung bei der Ausbildung von Krankenpflegepersonal und bei der Gründung eines Verbandes von freien Krankenpflegern beiderlei Geschlechts; Unterstützung des Vereinsorgans « Das Rote Kreuz ».

- b. In Kriegszeiten: Der schweizer. gemeinnützige Frauenverein stellt durch Vermittlung seines Centralvorstandes der Direktion des Roten Kreuzes, soweit möglich, sein Krankenpflege-Personal und -Material zur Verfügung. Das gleiche geschieht, soweit möglich, für den Fall, daß die Hülfe des schweiz. Roten Kreuzes, als eines Gliedes einer internationalen Institution, von fremden Kriegführenden angerufen werden sollte.

Art. 3. — Der schweiz. gemeinnützige Frauenverein und seine Sektionen sind zu Korporationsbeiträgen an das Rote Kreuz nicht verpflichtet.

Art. 4. — Der Centralverein vom Roten Kreuz wird, soweit möglich, die Bestrebungen des Frauenvereins unterstützen.

Art. 5. — Der Vorstand des schweiz. gemeinnützigen Frauenvereins gewährt der Direktion des Roten Kreuzes Einsicht in die Vereinsthätigkeit durch regelmäßige Zusendung seiner Publikationen, resp. Einladungen zur Jahresversammlung. Zur Schlußprüfung von Kursen, welche vom Roten Kreuz subventioniert sind, ladet der schweiz. gemeinnützige Frauenverein die Direktion rechtzeitig ein.

Art. 6. — Außer dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr haben die Direktion des Roten Kreuzes und der Vorstand des schweiz. gemeinnützigen Frauenvereins miteinander noch besondere Fühlung dadurch, daß jeder Vorstand im Schoße des andern eine stimmberechtigte Vertretung hat.

Art. 7. — In die Delegiertenversammlung des Roten Kreuzes wählt der schweiz. gemeinnützige Frauenverein auf je 1000 Mitglieder 2, im ganzen jedoch nicht mehr als 6 Vertreter.

3. Reorganisation der Krankenpflegekurse. Im Auftrage des Departementes für die Instruktion referiert der Centralsekretär. Unsere bisherigen Kurse sind ungenügend, sie erlauben keine richtige Auswahl der Kandidaten, und da auch eine Probezeit fehlt, macht man nicht selten schlimme Erfahrungen. Der theoretische Unterricht fehlt völlig, die Ausbildung in den Spitälern ist eine sehr ungleiche, und daraus resultiert oft eine ungenügende, stets eine einseitige Ausbildung. Die Kurse erfüllen aber auch ihren Zweck nur teilweise. Das Rote Kreuz hat über die Leute keine Kontrolle. Viele finden in der Krankenpflege keine Beschäftigung, so daß sie bald gezwungen sind wieder ihre frühere Arbeit aufzunehmen. Diesen Übelständen ist nur dadurch abzuhelpen, daß das Rote Kreuz eine Schule gründet zur Ausbildung von Krankenpflegerinnen. Die Lehrzeit sollte nicht länger sein als 1 Jahr, damit das Personal nicht zu teuer würde. Der günstigste Ort für eine solche Schule wäre wohl Bern. Dort macht sich vor allem ein großes Bedürfnis nach vermehrtem Personal geltend. Es ist dort in mehreren Spitälern ein sehr großes Krankenmaterial und es ist der Sitz des Departementes für die Instruktion und des Centralsekretariates. Der Unterrichtsplan einer solchen Anstalt sollte enthalten: 2 Monate Vorbereitungszeit in Bern, wovon 1 Monat Probezeit; 4–6 Monate praktische Thätigkeit in einem Spital und 1–2 Monate poliklinische Thätigkeit in Bern sowie Vorbereitung zum Examen. Ferner sollte durch die Schule ein Arbeitsnachweis und später eine Versicherungsgeossenschaft geschaffen werden.

Das Ergebnis seiner Beratungen faßt das Instruktions-Departement folgendermaßen zusammen:

1. In großen Teilen der Schweiz ist gegenwärtig ein lebhaftes und zunehmendes Bedürfnis nach einer allgemeinen Organisation der Krankenpflege vorhanden; dasselbe verlangt schon jetzt dringend nach Befriedigung und wird noch zunehmen, wenn einmal die Kranken- und Unfallversicherung in irgend einer Form eingeführt ist.

2. Der schweizerische Verein vom Roten Kreuz allein oder zusammen mit andern Organisationen ist wohl befähigt diesem Bedürfnis abzuhelpen; sein Interesse erfordert, daß es in dieser Richtung in erhöhtem Maße seinen praktischen Lebenszweck sucht.

3. Die bisherigen Krankenpflegekurse des Roten Kreuzes leiden an vielen Mängeln und sind nicht geeignet, dem Bedürfnis abzuhelfen; es braucht hierzu die Gründung von ständigen Schulen für Krankenpflege durch das Rote Kreuz. Dieselben sollen mit einem oder mehreren Spitälern verbunden werden.

4. Die erste solche Schule ist aus sachlichen Gründen in Bern zu errichten. Sie soll vorerst nur weibliches Personal ausbilden. Weitere Schulen, namentlich auch für den schwierigeren Unterricht männlicher Pfleger, sollen nach Bedürfnis folgen. Sobald möglich soll eine Schule in der französischen Schweiz errichtet werden.

5. Das Departement für die Instruktion wird beauftragt, unter Beziehung von Fachleuten und mit Berücksichtigung der Erfahrungen ähnlicher Anstalten des Auslandes Statuten, Reglemente, Unterrichtsprogramm, Gründungs- und Betriebsbudget für eine Pflegerinnen-Schule des Roten Kreuzes zu entwerfen.

6. Die Unterrichtszeit soll dabei nicht länger dauern als 1 Jahr.

7. Die Vorarbeiten des Departementes sind wenn immer möglich der Centraldirektion so rechtzeitig einzureichen, daß die Delegiertenversammlung von 1899 noch über die Bewilligung der nötigen Mittel beschließen kann.

Dr. Schenker ist mit diesen Thesen einverstanden und befürwortet warm ihre Annahme: namentlich hält er die Einrichtung einer Stellenvermittlung für das Krankenpflegepersonal für wichtig und möchte auch regelmäßige Wiederholungskurse, vielleicht alle 3 Jahre, einführen. Außerdem sollte überhaupt eine enge Verbindung zwischen ausgetretenen Schülerinnen und der Schule angestrebt werden. Nationalrat v. Steiger hält die Gründung einer solchen Schule für notwendig, da entschieden ein großes Bedürfnis nach Pflegepersonal bestehe und dasselbe sich sofort noch steigern werde, wenn es befriedigt werden könne. Dr. Real hält auch eine Änderung der bisherigen Kurse für geboten, dagegen erscheinen ihm die Vorschläge des Departementes nicht praktisch. Die Ansprüche sind zu hoch gehalten, die Ausbildungszeit zu lang. Statt 12 sollten 120 Pflegerinnen per Jahr ausgebildet werden. Die Kurse sollten nur eine Dauer von 6—8 Wochen haben, dafür aber sollte das Rote Kreuz dieselben nicht nur ganz gratis erteilen, sondern den Schülerinnen noch ein kleines Salär bezahlen, das sie zum Unterhalt der Familie nach Hause schicken können. Nur dann werde man genügend Schülerinnen bekommen.

Beschluß: Das Departement für die Instruktion wird mit der weiteren Ausarbeitung der Angelegenheit ohne besondere Begleitung der Centraldirektion beauftragt.

4. Subventionsgesuch der Sektion Olten für Anschaffung eines Krankenwagens.

Dr. Appli verliest zuerst ein eingehendes Schreiben der Sektion Olten, in welchem dieselbe nochmals ihr Subventionsgesuch begründet und erneuert. In Würdigung dieses Schreibens und weil zur Zeit des Gesuches der Plan für Anschaffung der Krankenbaraken durch das Departement der Materiellen noch nicht aufgestellt war, hält das Departement seinen ersten Antrag auf Gewährung von 25% der Kosten, im Maximum 1000 Fr., aufrecht. Nach kurzer Diskussion, in welcher von Hrn. Haggenschmied darauf hingewiesen wird, daß die Gewährung des Gesuches von Olten durchaus kein gefährliches Präjudiz für die Zukunft schaffe, wird der Sektion Olten die gewünschte Subvention in der Höhe von 1000 Fr. gewährt.

5. Herr de Montmollin teilt mit, daß das Departement der Finanzen es für wünschenswert ansehe, die vorhandenen Bankobligationen, welche auf 3 Monate voraus zu kündigen sind, zu verkaufen und dafür sofort realisierbare solide Inhaberpapiere anzukaufen, damit wir nicht bei Ausbruch eines Krieges durch den Mangel an Baargeld in Verlegenheit kommen. Aus dem gleichen Grund wird ferner vorgeschlagen, 10,000 Fr. in Gold zur sofortigen Verfügung bei einer Bank zu deponieren. Nach kurzer Diskussion wird der erste Vorschlag gutgeheißen, der zweite abgelehnt. Aus dem summarischen Kassensrapport des Centralkassiers geht hervor, daß das Vermögen der Centralkasse im verflossenen Jahr um etwa 4000 Fr. gewachsen ist.

6. Antrag des Verwaltungsrates des Vereinsorgans: Es sei Hrn. Dr. Mürset für das Jahr 1898 noch eine Subvention von 250 Fr. zu entrichten. Aus der Diskussion geht hervor, daß Dr. Mürset durch die Herausgabe des „Roten Kreuz“ finanzielle Einbuße erlitten hat, trotz des Kaufpreises, der ihm für die Abtretung gezahlt wurde. Andererseits wurde ihm die frühere Subvention von jährlich 500 Fr. nur bis Ende 1897 ausbezahlt,

während er das Vereinsorgan noch bis Mitte 1898 auf seine Kosten herausgab. In Anbetracht der großen Dienste, welche Dr. Mürset durch die Herausgabe des Roten Kreuzes unsern Bestrebungen geleistet hat, wird beschlossen, ihm die übliche Subvention mit 250 Fr. auch noch für das erste Halbjahr 1898, d. h. bis zu dem Zeitpunkt auszuführen, wo die Zeitschrift in andere Hände überging.

7. Begutachtung der revidierten Statuten des schweizerischen Militär-Sanitätsvereins. Gegen diese neuen Statuten wird kein Einwand erhoben

8. Herausgabe eines Jahrbuchs für freiwilligen Sanitätsdienst. Aus der Diskussion geht hervor, daß man sich über die Bedeutung, den Inhalt, die Kosten und deren Verteilung auf die einzelnen Organisationen allgemein nicht recht klar ist. Es wird deshalb beschlossen, für dies Jahr von der Herausgabe eines gemeinsamen Jahrbuches abzusehen; ein Antrag Dr. Kummers, dies Jahr keinen gedruckten Jahresbericht des Roten Kreuzes herauszugeben, bleibt in Minderheit. Es wird also der Jahresbericht herausgegeben wie üblich.

9. Hr. Cramer, Präsident des Verwaltungsrates für das Vereinsorgan, referiert über den finanziellen Stand desselben. Es geht daraus hervor, daß die Abonentenzahl um circa 350 gestiegen ist und das Jahr 1899 ein kleines Benefiz aus der Betriebsrechnung erwarten läßt.

Schluß der Sitzung 7 Uhr.

Das Centralsekretariat. Die Geschäftsleitung.

Schweizerischer Militär-Sanitätsverein.

Aus den Jahresberichten der Sektionen.

Basel. Bestand Ende 1897: 22 Aktive, 12 Passive, 2 Ehrenmitglieder; Bestand auf 31. Dezember 1898: 22 Aktive, 22 Passive, 2 Ehrenmitglieder. Der Kassaverkehr weist auf: Einnahmen 202 Fr. 60, Ausgaben 131 Fr. 30; Kassabestand auf 31. Dez. 1898: 307 Fr. 35. — Die Hauptthätigkeit des Vereins konzentrierte sich auf einen Verbandkurs, der im Laufe des Sommers abgehalten wurde. Derselbe bestand aus 16 je ein- bis mehrstündigen Übungen. Außerdem wurden im Schoße des Vereins vier Vorträge gehalten. — Auch der Basler Verein hatte sich in keiner Weise der Mitwirkung von Sanitätsoffizieren zu erfreuen.

Zürich. Wie aus folgenden Zahlen ersichtlich, hat sich der Mil.-San.-Verein Zürich im Berichtsjahre erfreulich gehoben.

Bestand 1897	51 Aktive	75 Passive	7 Ehrenmitglieder.
Zuwachs 1898	37 "	15 "	1 "
Abgang 1898	5 "	10 "	1 " (†)
Bestand 31. Dez. 1898	83 "	80 "	7 "

Der Kassabestand auf 31. Dezember 1898 ist gleich 724 Fr. 35, während der Kassaverkehr ergibt: im Einnehmen 1178 Fr. 50, im Ausgeben 809 Fr. 70. Das sehr reichhaltige Verzeichnis der Vorträge und Übungen weist nicht weniger als 34 Nummern auf, wovon 13 Vorträge und der Rest praktische Übungen. Die Beteiligung der Mitglieder ist etwas ungleich, meist aber eine gute. Felddienstübungen wurden 5 abgehalten, wovon 1 Nachtübung und je 1 gemeinsam mit den Vereinen Unteraargau und Zürichsee-Oberland-Wald. Eine Übung im Sihlwald wurde ganz als Gebirgs-Sanitätsübung durchgeführt; sie war sehr lehrreich. Ende Oktober des Berichtsjahres eröffnete der Verein einen Samariterkurs mit 40 Frauen und 15 Herren, dessen Schluß aber erst im Januar dieses Jahres stattfindet. — Erste Hilfe bei Unglücksfällen wurden von Mitgliedern 303 Mal geleistet.

Mit Vergnügen konstatieren wir aus dem vorliegenden Bericht, daß der Militär-Sanitätsverein Zürich im verflossenen Jahr tüchtig gearbeitet hat und in erfreulicher Weise vorwärts gekommen ist. Der pessimistische Klang im vorigen Jahresbericht ist denn auch mit Recht einem hoffnungs- und zukunftsreichen gewichen.

St. Gallen. Mitgliederbestand (auf Ende 1897): 30 Aktiv-, 143 Passiv- und 4 Ehrenmitglieder; (auf Ende 1898): 26 Aktive, 135 Passive und 4 Ehrenmitglieder. — Die